

BEKANNTMACHUNG



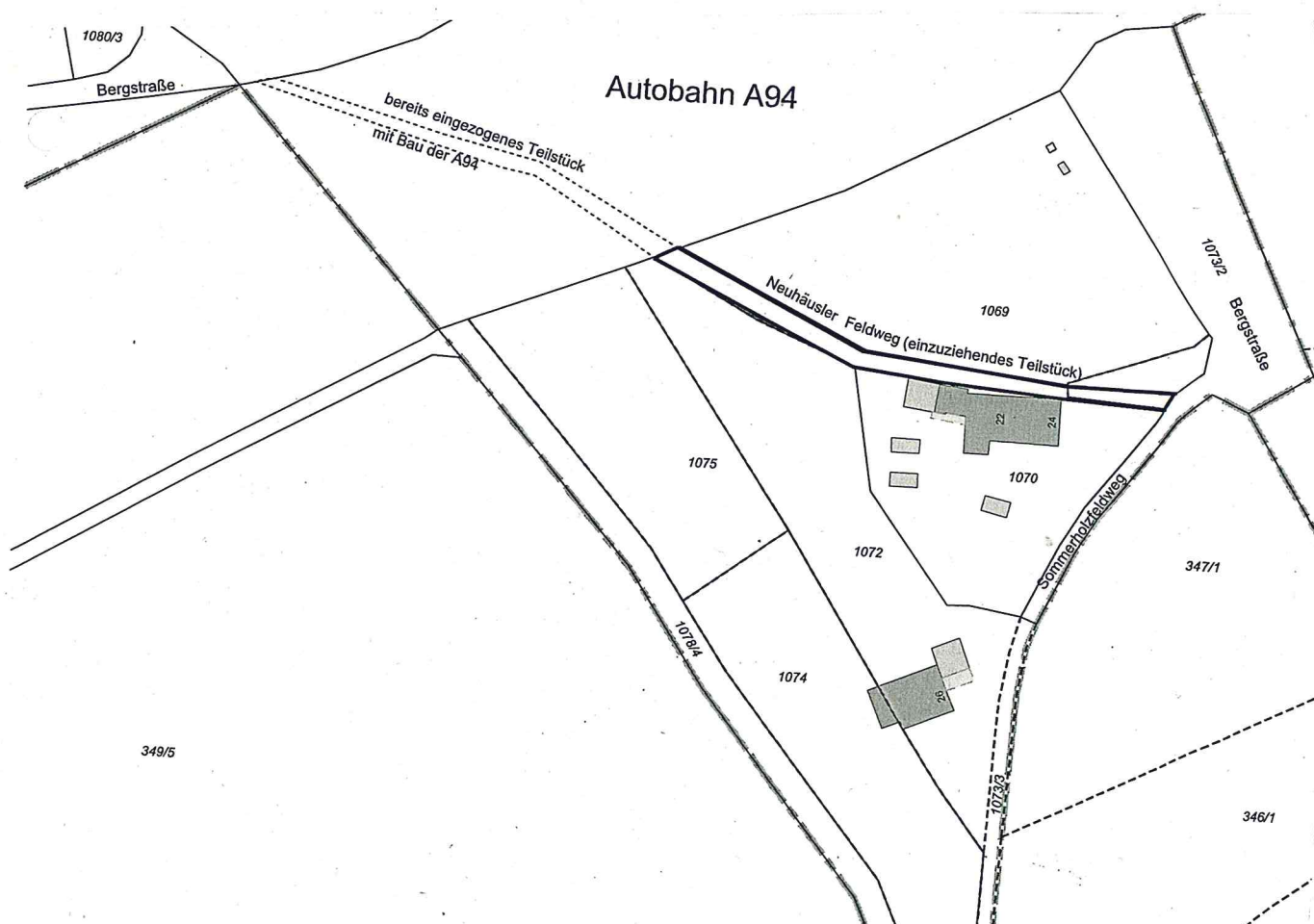
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Neuhäusler Feldweg“

Gemäß Art. 8. Abs. 1 Satz 1 BayStrWG wird der öffentliche Feld- und Waldweg „Neuhäusler Feldweg“ eingezogen.

Mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 07.02.2017 wurde der Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Neuhäusler Feldweg“ zugestimmt.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Anfang der Einziehung: Nördliches Ende des Grundstückes Fl.Nr. 1072
Ende der Einziehung: Einmündung Sommerholzfeldweg
Länge der Einziehung: 0,110 km



Die Einziehungsunterlagen liegen in der Zeit

vom 08.06.2017 bis einschließlich 23.06.2017

im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, Erdgeschoss während der
Amtszeiten

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr	bis	12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr und
Donnerstag	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsvermerk

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 08.06.2017 bis 23.06.2017

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 23 am 08.06.2017

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 08.06.2017 bis 23.06.2017

Poing, den 31. Mai 2017
Gemeinde Poing


F. Langlechner
Zweiter Bürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Poing, den 31. Mai 2017
Gemeinde Poing


F. Langlechner
Zweiter Bürgermeister

